

1. Änderung/ Ergänzung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Die Haard" Kreis Recklinghausen

ERLÄUTERUNGEN

Inhaltsverzeichnis

- 1. Anlaß und Erfordernis der Planung**

- 2. Rechtsgrundlagen**
 - 2.1 Planungsvorschriften**
 - 2.2 Verfahrensvorschriften**
 - 2.3 Verwaltungsvorschriften**

- 3. Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung**
 - 3.1 Landesentwicklungsplanung**
 - 3.2 Gebietsentwicklungsplanung**

- 4. Systematik der Landschaftsplanänderung/-ergänzung**

- 5. Inhalt der Planung**
- Änderungs-/Ergänzungsentwurf -

5.1 Änderungen und Ergänzungen der textlichen Festsetzungen aufgrund der Auflagen und Hinweise im Genehmigungsverfahren

5.1.1 Naturschutzgebiete

- 5.1.1.1 Ergänzung der textlichen Festsetzungen
- 5.1.1.2 Ergänzung der textlichen Festsetzungen
- 5.1.1.3 Änderung (Streichung) von textlichen Festsetzungen
- 5.1.1.4 Änderung (Streichung) und Ergänzung von textlichen Festsetzungen
- 5.1.1.5 Änderung der textlichen Festsetzungen
- 5.1.1.6 Ergänzung der textlichen Festsetzungen

5.1.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

- 5.1.2.1 Änderung der textlichen Festsetzungen sowie Ergänzung der Erläuterungen
- 5.1.2.2 Ergänzung der textlichen Festsetzungen
- 5.1.2.3 Ergänzung der textlichen Festsetzungen
- 5.1.2.4 Änderung der textlichen Festsetzungen sowie Ergänzung der Erläuterungen

5.2 Sonstige Änderungen und Ergänzungen, die auf der Fortentwicklung der Rechtslage bzw. auf aktuellen Erkenntnissen der Landschaftsplanung beruhen

5.2.1 Straßenbauvorhaben

Änderung der textlichen Festsetzungen

5.2.2 Bebauungspläne

Ergänzung der textlichen Festsetzungen sowie der Erläuterungen

5.2.3 Übereinstimmung zwischen Flurkarte und Flurkartenwerk

Ergänzung der textlichen Festsetzungen

5.2.4 Mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen

Ergänzung der textlichen Festsetzungen

5.2.5 Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 24

Löschung der textlichen Festsetzungen und der Erläuterungen;
Löschung der zeichnerischen Festsetzung; Fortgeltung des fraglichen Teiles als Landschaftsschutzgebiet

5.2.6 Landschaftsschutzgebiete

Änderung und Ergänzung der textlichen Festsetzungen

6. Verfahren

1. ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

Der Landschaftsplan Nr. 1 "Die Haard" wurde vom Regierungspräsidenten Münster mit Datum vom 12.12.1990 unter Maßgaben, Auflagen und Hinweisen genehmigt. Er trat am 18.10.1991 in Kraft, nachdem der Kreistag des Kreises Recklinghausen den Maßgaben, Auflagen und Hinweisen beigetreten war. Die Auflagen der Genehmigungsbehörde besagen, daß der Landschaftsplan innerhalb von drei Jahren nach seinem Inkrafttreten in einem förmlichen Verfahren zu ändern und zu ergänzen ist.

Dieses Verfahren ist eingeleitet worden. Es beschränkt sich im wesentlichen auf die von der Genehmigungsbehörde geforderten Änderungen und Ergänzungen. Lediglich einige wenige zusätzliche Änderungen/Ergänzungen, die auf der Fortentwicklung der Rechtslage bzw. auf aktuellen Erkenntnissen der Landschaftsplanung beruhen, werden mit eingearbeitet. Hierzu gehört auch die Löschung des geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 24 am Haardgrenzweg in Oer-Erkenschwick und die Fortgeltung des fraglichen Bereiches als Teil des Landschaftsschutzgebietes Nr. 18.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

2.1 Planungsvorschriften

Der Landschaftsplan Nr. 1 "Die Haard" beruht auf den §§ 16 bis 30 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft NW (Landschaftsgesetz-LG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV. NW. S. 734 und der zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (2. DVO LG) vom 08.04.1977 (GV. NW. S. 222).

Die vorliegende Änderung/Ergänzung des Landschaftsplanes basiert auf den §§ 16 bis 26 sowie 34 des Landschaftsgesetzes in der vorgehen. Fassung, **zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Sept. 1993** (GV. NW. S. 366) und vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 420) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683/SGV. NW. 791).

2.2 Verfahrensvorschriften

Für das Verfahren zur Aufstellung der Landschaftspläne gelten die Vorschriften der §§ 27a, 27 b, 27 c, 28, 28 a und 29 Abs. 1 und 2 des Landschaftsgesetzes, soweit nicht aufgrund der Übergangsregelungen noch gemäß § 27 Abs. 1 LG alter Fassung § 2 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 sowie § 2a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 bis 7 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) anzuwenden sind.

Die Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplanes gelten gemäß § 29 LG neu auch für seine Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung.

2.3 Verwaltungsvorschriften

Mit RdErl. vom 09.09.1988, Akt. 2. IV B 4 - 1.06.00 - erließ der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW im Einvernehmen mit dem Finanzminister, Innenminister, Justizminister und dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr aufgrund des § 84 LG Verwaltungsvorschriften

- zum Verhältnis der Landschaftsplanung zu anderen Planungen,
- zu den Fachbeiträgen,
- zum Aufstellungsverfahren,
- zu den Festsetzungen,
- zu Entschädigungen oder sonstigen finanziellen Leistungen,
- zur Förderung,
- zur Übertragung der Durchführung forstlicher Maßnahmen sowie
- zur Sanierung von Altlasten aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes.

Die o.g. Verwaltungsvorschriften sind, soweit relevant, bei der Änderung/Ergänzung des Landschaftsplanes zu beachten. Einige dieser Vorschriften sind aufgrund der Änderung des Landschaftsgesetzes gegenstandslos bzw. können nur noch sinngemäß angewendet werden.

3. ZIELE UND ERFORDERNISSE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Gemäß § 16 Abs. 2 LG ist der Landschaftsplan unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu erlassen. Für den Landschaftsplan Nr. 1 sind diese im Erläuterungsbericht auf den Seiten B II 1-1 bis B II 1.4-6 textlich dargestellt. Sie gelten sinngemäß auch für diese Änderung/Ergänzung des Landschaftsplanes. Falls der rechtsverbindliche Landschaftsplan nicht vorliegt, kann er bei der Kreisverwaltung eingesehen werden.

3.1 Landesentwicklung

Der Landschaftsplan Nr. 1 "Die Haard" wird direkt tangiert vom

- Landesentwicklungsplan I/II "Raum- und Siedlungsstruktur" und vom
- Landesentwicklungsplan III "Freiraum, Natur und Landschaft, Wald, Wasser, Erholung".

Besonders hervorzuheben ist hier der Landesentwicklungsplan III.

Einzelheiten siehe im rechtsverbindlichen Landschaftsplan.

3.2 Gebietsentwicklungsplanung

Für den Bereich des Landschaftsplanes Nr. 1 "Die Haard" gilt der **Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet - 1987 (GEP 1987)**.

Die im GEP 1987 dargestellten landesplanerischen Ziele geben die grundlegende Entwicklung der künftigen Struktur und der geordneten Nutzung des Bodens im Planungsraum für einen langfristigen Zeithorizont an. Der GEP stellt mit seinen einschlägigen

Aussagen gleichzeitig den **Landschaftsrahmenplan gemäß § 15 LG** dar.
Innerhalb des Landschaftsplangebietes stellt der GEP folgende Bereiche dar:

- Agrarbereiche,
- Waldbereiche,
- Bereiche für die Wasserwirtschaft,
- Erholungsbereiche,
- Bereiche für den Schutz der Natur,
- Bereiche für den Schutz der Landschaft,
- Bereiche für eine bes. Pflege und Entwicklung der Landschaft,
- Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen,
- Bereiche für Aufschüttungen,
- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche.

Einzelheiten hierzu und zum Thema "Untertägige Gewinnung von Bodenschätzen sowie zu sonstigen Darstellungen siehe im rechtsverbindlichen Landschaftsplan.

4. SYSTEMATIK DER LANDSCHAFTSPLANÄNDERUNG/ - ERGÄNZUNG

Gem. § 6 Abs. 1 DVO LG besteht der Landschaftsplan aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht. Nach § 6 Abs. 4 DVO LG können zur Verdeutlichung und Kennzeichnung zusätzliche Karten (z.B. Flurkarten) verwendet werden. Gem. § 6 Abs. 5 DVO LG enthält der Erläuterungsbericht in knapper Form erforderliche ergänzende Ausführungen und Hinweise (Erläuterungen) zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes.

Diese Bestimmungen sind auf die vorliegende Landschaftsplanänderung/-ergänzung sinngemäß anzuwenden. Demzufolge sind die Festsetzungskarte und das Flurkartenwerk, wie unter Ziffer 5.2.5 näher beschrieben, zu ändern. Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind, wie unter Ziffer 5.1 und 5.2 näher beschrieben, zu ändern und zu ergänzen.

Der Erläuterungsbericht für diese Landschaftsplanänderung/-ergänzung besteht aus folgenden Einzelteilen:

1. Teil B - Erläuterungsbericht - des rechtsverbindl. Landschaftsplanes, soweit er auf die vorliegenden Änderungen/Ergänzungen zutrifft,
2. Erläuterungen und Hinweise im Teil A des rechtsverbindlichen Landschaftsplanes, soweit sie auf die vorliegenden Änderungen/Ergänzungen zutreffen,
3. zusätzliche notwendige Erläuterungen und Hinweise im Teil A des Landschaftsplanes aufgrund dieses Änderungs-/Ergänzungsentwurfes,
4. diese Erläuterungen vom 01.12.1994.

5. INHALT DER PLANUNG -ÄNDERUNGS-/ERGÄNZUNGSENTWURF-

5.1 Änderungen und Ergänzungen der textlichen Festsetzungen aufgrund der Auflagen und Hinweise im Genehmigungsverfahren

5.1.1 Naturschutzgebiete

5.1.1.1 Der für alle Naturschutzgebiete geltende Verbotskatalog (Seite A II 1-3) Festsetzungen A. a) bis A. p) wird wie folgt ergänzt:

- "q) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
- r) Grünland umzuwandeln oder umzubrechen sowie bislang nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften;
- s) Kahlschläge vorzunehmen;
- t) mit anderen als bodenständigen Gehölzen wieder aufzuforsten."

Zu s) wird folgende Erläuterung eingefügt:

"Mit dem Begriff „Kahlschläge“ sind in diesem Landschaftsplan Kahlschläge oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen > 0,25 ha zusammenhängende Hiebsfläche gemeint“.

Zu t) wird folgende Erläuterung eingefügt:

"Der Begriff "bodenständige Gehölze" umfaßt in diesem Landschaftsplan nur
- einheimische Arten, die ohne menschliche Hilfe vorhanden sind und
- einheimische Arten mit Arealerweiterung, die durch menschliche Beeinflussung von Standorten konkurrenzfähig geworden sind.

Auf Seite A II - 1 werden die beiden vorgen. Erläuterungssätze zu s) und t) in die Spalte "Erläuterungen und Hinweise" eingefügt.

Die zusätzlichen Festsetzungen und Erläuterungen sind zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich. Der Landschaftsplan hat die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote und Verbote festzusetzen. Stattdessen kann nicht auf die Allgemeinregelung des § 34 Abs. 1 LG zurückgegriffen werden.

5.1.1.2 Die Ausnahmeregelung von den in den Naturschutzgebieten geltenden Verboten für die ordnungsgemäße Land- oder Forstwirtschaft (Festsetzung B.a) - Seite A II 1-3) in bisheriger Art und bisherigem Umfang, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

"mit Ausnahme der Verbote A. m), l), q), r), s) und t)".

Dabei handelt es sich um die nachfolgend aufgeführten Verbote:

- m) **Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen oder sonstige die Bodengestalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;**
- l) **den Grundwasserstand abzusenken, das Gelände zu entwässern, Gewässer - einschließlich Fischteiche - anzulegen, oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer - einschließlich Fischteiche - zu ändern oder zu zerstören, insbesondere sie zu räumen;**
- q) **Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;**
- r) **Grünland umzuwandeln oder umzubrechen sowie bislang nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften;**
- s) **Kahlschläge vorzunehmen;**
- t) **mit anderen als bodenständigen Gehölzen wieder aufzuforsten;**

Die Ergänzung der Festsetzung ist erforderlich, da die Formulierung "sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen" allein zu unbestimmt ist.

- 5.1.1.3 Die für alle Naturschutzgebiete vorgesehene Ausnahmeregelung vom Verbot des Aussetzens oder Ansiedelns von Wild, sofern der unteren Landschaftsbehörde eine Genehmigung der zuständigen Jagdbehörde (Landesjagdamt) vorgelegt wird, (Festsetzung B. d) Seite A II 1-3). wird ersatzlos gestrichen.

Die Bestimmung ist mit dem Schutzzweck für Naturschutzgebiete nicht vereinbar.

Dementsprechend werden auf Seite A II 1.3 - 1 das Verbot a) 5. und auf Seite A II 1.4 - 1 das Verbot a) 2. ersatzlos gestrichen.

Diese Streichungen erfolgen, weil aufgrund der obigen Streichung der Ausnahmeregelung für die Jagd hier das allgemeine Verbot gilt, Tiere auszusetzen oder anzusiedeln, so daß es einer gebietsbezogenen Regelung nicht mehr bedarf (S. A II 1-2, A.d)).

- 5.1.1.4 Die für das Naturschutzgebiet "Braucksenke" bestehende Ausnahmeregelung vom Verbot des Absenkens des Grundwasserstandes und der Entwässerung des Geländes (Festsetzung a) - 2. Satz - Seite A II 1.1-1) ist wieder zu streichen.

Die Ausnahmeregelung ist mit dem Schutzzweck nicht vereinbar.

Als zusätzliches Verbot wird hier aufgenommen:

"Jede forstwirtschaftliche Maßnahme mit Ausnahme von mit der ULB und dem Forstamt abgestimmten waldbaulich ökologischen Optimierungsmaßnahmen entsprechend dem Pflegeziel für das Naturschutzgebiet"

Die Ergänzung ist erforderlich, da die Verweisung auf die allgemein gültigen Verbote hier nicht ausreicht, um den Schutzzweck sicherzustellen.

- 5.1.1.5 Das für das Naturschutzgebiet "Gernebachtal" ausgesprochene Verbot "den Hundeteich so zu benutzen, daß der Naturhaushalt beeinträchtigt wird" (Festsetzung a) 1. Seite A II 1.3-1), wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

"Den Hundeteich fischereiwirtschaftlich sowie zur Hundeabrichtung zu nutzen."

Die Änderung ist erforderlich, da die bisherige Formulierung zu unbestimmt ist, um in ihren Auswirkungen erkannt zu werden.

- 5.1.1.6 Das ebenfalls für das Naturschutzgebiet "Gernebachtal" ausgesprochene Verbot "entgegen B. a) auf Seite A II 1-3 jede forstwirtschaftliche Maßnahme im Bereich der Talsohle des Gernebaches" (Festsetzung a) 2. auf Seite A II 1.3-1) wird wie folgt ergänzt:
"sowie in einem Umkreis von 25 m um die moorartige Fläche mit Ausnahme von mit der ULB und dem Forstamt abgestimmten waldbaulich ökologischen Optimierungsmaßnahmen entsprechend dem Pflegeziel für das Naturschutzgebiet,"

Die Ergänzung des Verbotes ist erforderlich, um den festgesetzten Schutzzweck zu erreichen.

5.1.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

5.1.2.1 Das für die geschützten Landschaftsbestandteile ausgesprochene Verbot "das Wurzelwerk des Aufwuchses (siehe Schutzkategorien) zu beschädigen; Maßnahmen, durch die das Wachstum des Aufwuchses (entspr. Schutzkategorien) mittelbar oder unmittelbar nachteilig beeinflusst werden kann" (Festsetzung A. b) Seite A II 4-2), wird nebst dem zugehörigen Erläuterungstext gestrichen und wie folgt ersetzt:

"Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;"

In die Erläuterungsspalte wird hierzu folgender neuer Satz eingefügt:

"Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes der Bäume, Sträucher oder sonstigen Pflanzen."

Die Änderung der Festsetzung ist erforderlich, um den jeweiligen Schutzzweck zu erreichen und weil der Regelungsgehalt aus dem Verbot nicht eindeutig zu entnehmen ist.

5.1.2.2 Die zu den geschützten Landschaftsbestandteilen getroffene allgemeine Unberührtheitsregelung für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen (Festsetzung B. a) auf Seite A II 4-2), wird wie folgt ergänzt:

"mit Ausnahme von Verbot A. d)"

Die Ergänzung ist zur Verdeutlichung erforderlich, da eine Veränderung der Bodengestalt durch Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen o.ä. dem Schutzzweck in jedem Falle zuwiderläuft.

5.1.2.3 Die Verbotsfestsetzungen der nachfolgend aufgeführten geschützten Landschaftsbestandteile (LB) werden wie folgt ergänzt:

LB Nr. 4 und LB Nr. 8

Ergänzung:

"zusätzlich ist verboten:

- Grünland umzuwandeln sowie bislang nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften;
- Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen."

Die Ergänzung ist notwendig, um die ausgewiesenen Brach- und Grünlandflächen dem Schutzzweck entsprechend zu erhalten.

LB Nr. 2	LB Nr. 3
LB Nr. 7	LB Nr. 9
LB Nr. 12	LB Nr. 16
LB Nr. 18	LB Nr. 19
LB Nr. 20	LB Nr. 26
LB Nr. 31	LB Nr. 37

Ergänzung:

"Zusätzlich ist verboten:

- Kahlschläge vorzunehmen;
- mit anderen als bodenständigen Gehölzen wieder aufzuforsten."

Bei den vorgenannten geschützten Landschaftsbestandteilen wird mit Bezug zu den Stichworten "Kahlschläge" und "bodenständige Gehölze" jeweils folgender Hinweis eingefügt:

„Mit dem Begriff „Kahlschläge“ sind in diesem Landschaftsplan Kahlschläge oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen > 0,25 ha zusammenhängende Hiebsfläche gemeint“.

Die Ergänzungen sind notwendig, um die ausgewiesenen Waldflächen dem Schutzzweck entsprechend zu erhalten.

LB Nr. 21

Ergänzung:

"Zusätzlich ist verboten:

- mit anderen als mit bodenständigen Gehölzen wieder aufzuforsten."

Beim geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 21 wird mit Bezug zum Stichwort "bodenständige Gehölze" folgender Hinweis eingefügt:

"Der Begriff "bodenständige Gehölze" umfaßt in diesem Landschaftsplan nur

- einheimische Arten, die ohne menschliche Hilfe vorhanden sind und
- einheimische Arten mit Arealerweiterung, die durch menschliche Beeinflussung von Standorten konkurrenzfähig geworden sind.

Die Ergänzung ist notwendig, um die ausgewiesenen Gehölzreihen, Einzelbäume und sonstigen Gehölze dem Schutzzweck entsprechend in ihrem Charakter zu erhalten.

LB Nr. 28

Ergänzung:

"Zusätzlich ist verboten:

- Kahlschläge vorzunehmen."

Beim geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 28 wird mit Bezug zum Stichwort „Kahlschläge“ folgender Hinweis eingefügt:

„Mit dem Begriff „Kahlschläge“ sind in diesem Landschaftsplan Kahlschläge oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen > 0,25 ha zusammenhängende Hiebsfläche gemeint“.

Die Ergänzung ist notwendig, um die ausgewiesene naturnahe Waldfläche dem Schutzzweck entsprechend zu erhalten.

Bei den unter Ziffer 5.1.2.3 genannten geschützten Landschaftsbestandteilen sind die jeweiligen Verbotregelungen der bestehenden Fassung - insbesondere, soweit nur auf die allgemeinen Verbote verwiesen wird - nicht ausreichend, um gemäß § 19 Abs. 2 LG (a.F.) die unterschiedlichen Schutzzwecke zu sichern.

- 5.1.2.4 Das für den geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 15 ausgesprochene Verbot, "das Wurzelwerk der Bäume zu beschädigen oder Maßnahmen durchzuführen, durch die das Wachstum der Bäume mittelbar oder unmittelbar nachteilig beeinflusst werden kann" (Seite A II 4.15-1), wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

"Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;"

In der Erläuterungsspalte wird hierzu folgender Satz eingefügt:

"Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes der Bäume, Sträucher oder sonstigen Pflanzen."

Die Änderung der Festsetzung ist erforderlich, um den Schutzzweck zu erreichen und weil der Regelungsgehalt aus dem Verbot nicht eindeutig zu entnehmen ist.

5.2 Sonstige Änderungen und Ergänzungen, die auf der Fortentwicklung der Rechtslage bzw. auf aktuellen Erkenntnissen der Landschaftsplanung beruhen

5.2.1 Straßenbauvorhaben

Die textliche Festsetzung "Von den Schutzausweisungen sind alle klassifizierten Straßen mit ihrem Straßenkörper ausgenommen" (Seite A II-1) wird gestrichen. Stattdessen wird hier folgender Absatz eingefügt:

"Nach dem gemeinsamen Runderlaß des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 sind die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes für eine spätere Inanspruchnahme für Straßenbauvorhaben insoweit eingeschränkt, wie letztere nach § 16 Abs. 2 LG bestehende planerische Festsetzungen sind. In diesen Fällen ist die Straßenbaubehörde nicht zu Ersatzmaßnahmen für den Fortfall etwaiger vom Landschaftsplan gem. § 26 LG festgesetzter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet. Mit der Inanspruchnahme der Flächen für ein Straßenbauvorhaben treten die betroffenen Festsetzungen des Landschaftsplanes insoweit außer Kraft, als sie dem Straßenbauvorhaben zuwiderlaufen. Bei Änderung der Erlaßlage ist dementsprechend zu verfahren."

In die Erläuterungsspalte wird hinzu folgender Absatz eingefügt:

„Gleichwohl stellt sich die Realisierung derartiger Vorhaben i.d.R. als Eingriff in Natur und Landschaft dar. Aufgrund der Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (§§ 4-6) sind für die dadurch ausgelösten unvermeidbaren Beeinträchtigungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.“

Diese Änderung ist zur Anpassung des Landschaftsplanes an die bestehende Rechtslage erforderlich.

5.2.2 Bebauungspläne

Auf der Seite A II-1 wird in der Spalte "Textliche Festsetzungen" folgender neuer Absatz aufgenommen:

"Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch“.

In die Erläuterungsspalte wird hierzu folgender Satz eingefügt:

„Diese Bestimmung beruht auf § 29 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes in der Neufassung vom 15. August 1994“

Diese Ergänzung dient der Anpassung des Landschaftsplanes an den aktuellen Stand der Rechtsgrundlagen und der übrigen Landschaftspläne des Kreises Recklinghausen. Der Planungsablauf im Grenzbereich zwischen Bauleitplanung und Landschaftsplanung wird dadurch in Zukunft praktikabel gehalten.

5.2.3 Übereinstimmung zwischen Festsetzungskarte und Flurkartenwerk

Auf der Seite A II-1 wird hinter dem 4. Spiegelstrich folgender neuer Absatz eingefügt:

"Falls keine volle Übereinstimmung zwischen der Festsetzungskarte und der Flurkarte besteht, gilt die Festsetzungskarte."

Diese Ergänzung dient der Rechtssicherheit des Landschaftsplanes.

5.2.4 Mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen

Auf der Seite A II 7-1, ganz unten, wird folgender zusätzlicher Absatz eingefügt:

"Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, und Wallhecken sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 19 bis 23 bedarf es nicht. Es ist verboten, die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile zu beschädigen oder zu beseitigen, insbes. sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Unberührt bleiben Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen und Wallhecken.

Dem Landschaftsplan wird ein Verzeichnis mit festgesetzten Pflanzmaßnahmen beigelegt, auf welche diese Regelung zutreffen kann. Z.Zt. kann noch nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob alle diese Anpflanzungen mit öffentlichen Mitteln zu fördern sind."

Diese Ergänzung ist zur Anpassung des Landschaftsplanes an die Bestimmungen des neuen Landschaftsgesetzes erforderlich.

5.2.5 Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 24 (Löschung)

Die Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 24 wird gelöscht. Dementsprechend entfällt die Seite A II 4.24-1 im Textteil und Erläuterungsbericht des Landschaftsplanes. Ebenfalls entfällt der zu dieser Seite gehörende Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5.000. Die betroffene Fläche wird dem umgebenden Landschaftsschutzgebiet Nr. 18 zugeschlagen.

Auf der Seite A I-7 werden unter "Entwicklungsziel Nr. 1.62 Festsetzungen:" die Worte "geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 24 (Feuchtbiotop)" gestrichen.

In der Festsetzungskarte sowie im Flurkartenwerk nebst Flurstücksverzeichnis des Landschaftsplanes wird die Festsetzung "Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 24" jeweils gestrichen. In der Zeichenerklärung der Festsetzungskarte werden die Zahlenangaben an dem Symbol für Geschützte Landschaftsbestandteile entsprechend geändert.

Die Aufhebung des Geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 24 ist erforderlich, weil im Zuge der Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplanes festgestellt wurde, daß der Schutzgrund für dieses Gebiet nicht gegeben ist.

5.2.6 Landschaftsschutzgebiete

Die Ausnahmeregelungen unter E. auf Seite A II 2-4 erhält folgende Fassung (zu diesem Zweck wird eine neue Seite A II 2-5 angelegt):

- „E. 1.) Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von folgenden Verboten zu A.a), h), j), k), l), m), m) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen:
1. Die Anlage oder Änderung von Zäunen oder anderen Einfriedigungen;
 2. Das Zelten;
 3. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten, das Anbringen von Werbeanlagen oder Werbemitteln;
 4. den Bau oder die Änderung unterirdischer Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen;
 5. die Lagerung von Stoffen oder Gegenständen, ausgenommen Ablagerungen von Abfall;
 6. für Verfüllungen geringen Umfanges, die aus Gründen der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung erfolgen soll.
- 2.) Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 und Abs. 4 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Die Ausnahmen zu 1.) und 2.) können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.“

Die Änderung und Ergänzung ist erforderlich, um den Landschaftsplan an die Landschaftsschutzverordnung und hier insbes. an die geänderten Teile anzugleichen.

6. VERFAHREN

Wie unter Ziffer 2.2 ausgeführt, gelten die Verfahrensvorschriften zur Aufstellung von Landschaftsplänen auch für ihre Änderung und Ergänzung.

Daraus ergeben sich für die vorliegende Landschaftsplanänderung/-ergänzung folgende Verfahrensschritte:

1. Änderungs-/Ergänzungsbeschluß (Aufstellungsbeschluß) und seine ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BBauG (bereits erfolgt),
2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 5 BBauG, * (bereits erfolgt),
3. Beteiligung der Bürger an der Planung gem. § 2 a Abs. 1 bis 3 BBauG, * (bereits erfolgt),
4. Öffentliche Auslegung des Entwurfes für die Dauer eines Monats, Abwägung über die eingegangenen Bedenken und Anregungen sowie Mitteilung der Ergebnisse an die Beteiligten gem. § 27 c LG (neu),
5. Satzungsbeschluß gem. § 16 Abs. 2 LG (neu),
6. Genehmigungsantrag und Genehmigung der Satzungsänderung/-ergänzung gem. § 28 LG (neu),
7. Rechtsverbindlichkeit der Landschaftsplanänderung/-ergänzung mit Bekanntmachung der Genehmigung sowie der andauernden öffentlichen Auslegung gem. § 28 a LG (neu).

Im Auftrage

(Haase)
Kreisbaudirektor

- * Aufgrund der Übergangsbestimmungen im Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19.06.1994 ist hier noch die alte Rechtsgrundlage zu verwenden.